

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 33/2022**  
(75. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
11. November 2022

### Korrigierte Fassung

#### INHALT

<b>I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften</b>	Seite
<b>Akademischer Senat</b>	
Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin vom 5. Januar 2022 .....	235
Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin vom 7. Juli 2021 .....	235

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin

vom 5. Januar 2022

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin hat am 5. Januar 2022 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), die folgende Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie beschlossen:\*)

#### Inhalt

#### I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten

#### II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

§ 4 - Verfahren

#### I. Allgemeiner Teil

##### § 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangsmodalitäten des konsekutiven Masterstudiengangs Chemie. Die Regelungen der AllgStuPO gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

##### § 2 - Inkrafttreten

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Sommersemesters 2023 anzuwenden.

(2) Verfahren, die das Wintersemester 2022/2023 oder frühere Semester betreffen, werden nach § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie vom 19. Januar 2011 (AMBl. TU 9/2011 vom 30.05.2011) zu Ende geführt.

#### II. Zugang

##### § 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerIHG

ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Fachrichtung Chemie oder Chemieingenieurwesen oder einem fachlich nahestehenden Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten.

(2) Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Leistungen nachweisen:

1. mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Bereich Anorganische und Analytische Chemie,

2. mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Bereich Organische Chemie,

3. mindestens 20 Leistungspunkte aus dem Bereich Physikalische und Theoretische Chemie.

4. In den unter 1 bis 3 genannten Bereichen müssen auch jeweils entsprechende Laborpraktika im Umfang von mind. 3 Leistungspunkten enthalten sein.

(3) Für diesen Studiengang sind keine Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen. Zum Studium wissenschaftlicher Literatur sind jedoch in der Regel Englischkenntnisse unerlässlich, so dass gute Kenntnisse der englischen Sprache als wünschenswert angesehen werden. Einige der Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

#### § 4 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 23 ff. AllgStuPO nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 und die Gleichwertigkeit von erbrachten Leistungen gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

---

\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 07.03.2022 und von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung am 08.11.2022.

### Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Physik an der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin

vom 7. Juli 2021

Der Fakultätsrat der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften – der Technischen Universität Berlin hat am 7. Juli 2021 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807), die folgende Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Physik vom 4. April 2018 (AMBl. 16/2018) beschlossen:\*\*)

#### Artikel I

In § 2 Abs. 2 wird „6. Semester“ durch „9. Semester“ ersetzt.

In § 2 Abs. 4 wird „innerhalb eines Jahres“ gestrichen.

#### Artikel II – Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft.

---

\*\*\*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 17.09.2021.